**Vernehmlassung zum Kurtaxenreglement**

|  |  |
| --- | --- |
| **Organisation** |  |
| **Adresse** |  |
| **Datum** |  |

| **Geltendes Recht** | **Vernehmlassungsentwurf** | **Stellungnahme (Anträge/Begründung)** |
| --- | --- | --- |
| **Reglement über den Bezug einer Kurtaxe** | Kurtaxenreglement |  |
| Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art.13 des Gesetzes vom 25.April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz): | Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art. 15 des Tourismusgesetzes AR vom 13. Juni 20161. |  |
| Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)  Jeder Gast in Bühler unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne  dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen  Wohnsitz in Bühler zu haben, in der Gemeinde übernachtet.  Grundeigentum in Bühler im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. | Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)  Fussnote einfügen 2 |  |
| Art. 2 Steuergegenstand (Logiernacht)  Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen  Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben. | unverändert |  |
| Art. 3 Bemessung  Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht fünfzig bis achtzig Rappen.  Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest.  Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören. | Art. 3 Bemessung  Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 80 Rappen bis 1 Franken 50 Rappen.  Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe fest.  ~~Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören~~ |  |
| Art. 4 Jahrespauschale  Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und  Ferienwohnungen,  die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können  auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer  Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.  Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens vierzig und höchstens sechzig Franken.  Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.  Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder  unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten. | Art. 4 Jahrespauschale  Eigentümer:innen und Dauermieter:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.  Die Jahrespauschale kann ab einem Aufenthalt von sechs Monaten bewilligt werden, darunter gilt die Tagespauschale.  Die Jahrespauschale wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 100 und höchstens 150 Franken.  Eigentümer:innen von Wohnwagen werden den Eigentümer:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.  Werden ~~Wohnungen~~ Übernachtungsmöglichkeiten, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art 3 zu entrichten. |  |
| Art. 5 Ausnahmen  Von der Kurtaxe befreit sind:   1. Angehörige, welche bei Beherbungen mit steuerrechtlichem   Wohnsitz in der Gemeinde Bühler übernachten;   1. Kinder unter zwölf Jahren; 2. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung; 3. Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen; 4. Personen, die in Bühler unter Einhaltung der üblichen   Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;  f) Ferienkolonien und Schulverlegungen;  Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist. | Art. 5 Ausnahmen  d. Patient:innen ~~von öffentlichen~~ ~~Spitälern~~ und Bewohner:innen von Alters- und Pflegeheimen  f. Schul- und Ferienlager  Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch, ~~nach Anhörung des Verkehrsvereins~~, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, ~~insbesondere hat~~ er hat zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtung möglich ist. |  |
| Art. 6 Bezug  Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Bühler  beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.  Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und  im Sinne von Art. 9 verwendet.  Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates  Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die  Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinde-  rates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über  die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen  (Art. 400 OR). | Art. 6 Bezug  Mit dem Bezug der Kurtaxe wir die Gemeindeverwaltung beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Weisung.  Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Gemeinderat verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.  Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Bericht über die Kurtaxe zur Kenntnisnahme zu übergeben. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. ~~der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen. (Art. 400 OR).~~ |  |
| Art. 7 Steuervertreter (Beherberger)  Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen  oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu (*Beherberger)* Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.  Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.  Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen. | Art. 7 Steuervertreter:in / Beherberger:in  Beherberger:in ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.  Die Beherberger:innen sind Steuervertreter:innen; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Gemeindeverwaltung.  Die Beherberger:in als Steuervertreter:in haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen. |  |
| Art. 8 Meldeformular  Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den  Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.  Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist  vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der  Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden. | Art. 8 Meldeformular  Meldeformulare können von dem:der Beherberger:in selbst erstellt werden. Sie müssen von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden und dienen als Grundlage für die Veranlagung.  Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende ~~dem Verkehrsverein~~ der Gemeindeverwaltung melden.  Meldeformulare sind ebenfalls auszufüllen von Beherberger:innen ~~Taxpflichtigen~~ die Einzellogiernächte anbieten.  Die Meldeformulare sind ~~von den~~ ~~Taxpflichtigen~~ vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und der Gemeindeverwaltung per Jahresende bis spätestens 31. Januar des Folgejahres einzureichen. |  |
| Art. 9 Verwendung  Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von  Touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die  für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benutzt  oder besucht werden¹.  Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen  Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden. | Art. 9 Verwendung  Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung für die Angebotsgestaltung im Dorf ~~von touristischen Einrichtungen~~, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden.  Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von ~~Werbemassnahmen~~ verwendet werden. |  |
| Art. 10 Strafbestimmungen  Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse  bestraft².  Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen. | Art. 10 Strafbestimmungen  1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:  a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht1;  b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefert (Hinterziehung).  2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.  3 Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 20073.  4 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen. |  |
| Art. 11 Inkrafttreten  Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungs-  rat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das  Kurwesen der Gemeinde Bühler vom 5. Mai 1946. | 11 Rechtsmittel (neu)  1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.  2 Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft schriftlich Rekurs erhoben werden4. |  |
|  | Art. ~~11~~ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts  Das Reglement über den Bezug einer Kurtaxe vom 01. Januar 1978 wird aufgehoben. |  |
|  | Art. 13 Inkrafttreten  1 Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum5.  2 Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat6.  3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. |  |
|  |  |  |
|  | Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am…  Vom Regierungsrat genehmigt am… |  |

¹ Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz ~~1 Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz~~

² Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz ~~2 Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz~~

1 Vergl. Tourismusgesetz (bGS 955.21)

2 Vergl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 220)

3 Vergl. Strafprozessordnung (SR 312.0)

4 Vergl. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

5 Vergl. Art. 7 lit. d Gemeindeordnung Bühler

6 Vergl. Art. 16 Abs. 2 Tourismusgesetz (bGS 955.21)

Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am 25. September 1977

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Oktober 1977